

Hinweise zum TV-Anpassung Entgeltrunde 2023 SH

Zu den einzelnen Regelungen des TV-Anpassung Entgeltrunde 2023 SH geben wir folgende erläuternde Hinweise:

➤ **Zu Artikel 1 – Auswirkungen der Tarifeinigung vom 22. April 2023 auf den Erschwerniszuschlagsplan (Anlage 1 zum BZT-G vom 18.04.1979)**

Der TV Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH sieht eine Anpassung der Erschwerniszuschläge bei tariflichen Erhöhungen der Entgelte des TVöD vor. In der Folge der Tarifeinigung vom 22. April 2023 haben der KAV Schleswig-Holstein und die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion und beamtenbund auf Landesebene vereinbart, dass sich die Erschwerniszuschläge ab 01.03.2024 um 11,5 v. H. erhöhen.

Die sich aus diesem Erhöhungsschritt ergebenden Erschwerniszuschläge sind dem Anhang A des TV-Anpassung Entgeltrunde 2023 SH zu entnehmen.

Soweit Erschwerniszuschläge auf Grund von § 24 Abs. 6 TVöD oder auf Grund von § 25 Abs. 5 BMT-G II i. V. m. § 10 BZT-G [Lohnpauschalen] pauschaliert worden sind, sind die vereinbarten Pauschalen entsprechend den vereinbarten Erhöhungsschritten anzupassen.

➤ **Zu Artikel 2 – Auswirkungen der Tarifeinigung vom 22. April 2023 auf den Tarifvertrag Winterdienst**

Gem. § 2 Abs. 4 TV-Winterdienst besteht für Tage, für die Winterdienst nach dem Tarifvertrag angeordnet wird, ein Anspruch auf eine Winterdienstentschädigung. Die Winterdienstentschädigung ist nicht statisch, sondern dynamisch ausgestaltet, so dass sie auch an den Tariflohnerhöhungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Kommunen teilnimmt. Die Anpassung der Winterdienstentschädigung in Folge der Tarifeinigung vom 22. April 2023 führt zu einer Änderung des § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 TV-Winterdienst. § 2 Abs. 4 lautet nunmehr wie folgt:

„(4) ¹Wird der Winterdienst für Tage angeordnet, an denen der oder die Beschäftigte dienstplanmäßig arbeitet oder sich im Bereitschaftsdienst befindet, beträgt die Winterdienstentschädigung 8 Euro (bis zum 29.02.2024: 14,21 Euro; ab dem 01.03.2024: 15,84 Euro) je Tag. ²Wird Winterdienst für Tage angeordnet, an denen der oder die Beschäftigte nicht dienstplanmäßig arbeitet und sich nicht im Bereitschaftsdienst befindet, beträgt die Winterdienstentschädigung 12 Euro (bis zum 29.02.2024: 21,34 Euro; ab dem 01.03.2024: 23,79 Euro) je Tag. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem der Winterdienst beginnt.“

➤ **Zu Artikel 3 – Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH)**

In der Protokollerklärung zu § 3 Abs. 2 TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH ist klargestellt, dass sich der Betrag der Zulage nach Abs. 2 Satz 1 und der Betrag der Zulage nach Abs. 2 Satz 2 entsprechend den in der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 2 TVÜ-VKA festgelegten Vomhundertsätzen erhöht, mithin um 11,5 v. H. Es ergeben sich ab dem 1. März 2024 folgende Beträge:

- Zulage nach Abs. 2 Satz 1: 211,29 Euro
- Zulage nach Abs. 2 Satz 2: 361,73 Euro

In der Protokollerklärung zu § 3 Abs. 2 TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH erhält die Tabelle folgende Fassung:

Zeitraum	Zulage Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1	Zulage Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2
bis 29. Februar 2024	189,50 €	324,42 €
ab 1. März 2024	211,29 €	361,73 €

➤ **Zu Artikel 4 – Änderung des Tarifvertrages zur befristeten Weitergeltung der Anlage 1 zum BZT-G (TV Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH)**

Der TVöD enthält in § 19 eine Vorschrift über Erschwerniszuschläge. Die Regelungen in den § 19 Abs. 1 bis 3 TVöD entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 BMT-G. Im Übrigen bleibt es bei dem Grundsatz, dass die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge im Bereich der VKA durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden (siehe § 19 Abs. 5 TVöD).

Bis zur Regelung in einem landesbezirklichen Tarifvertrag gelten gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 erster Spiegelstrich TVÜ-VKA die jeweiligen bezirklichen Regelungen gemäß § 23 Abs. 3 BMT-G fort, im Bereich des KAV Schleswig-Holstein also § 8 BZT-G [Erschwerniszuschläge] i. V. m. dem Erschwerniszuschlagsplan [Anlage 1 zum BZT-G]. Da die früheren Regelungen jedoch nur „im jeweiligen Geltungsbereich“ fort gelten, betrifft dies nur Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BMT-G in den TVöD übergeleitet worden sind, sowie Beschäftigte, die nach dem 30.09.2005 neu eingestellt werden und deren Tätigkeit vor dem 01.01.2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

Der KAV Schleswig-Holstein hat sich mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion im Jahr 2007 auf einen Tarifvertrag zur befristeten Weitergeltung der Anlage 1 zum BZT-G II (TV-Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH) verständigt. Die Laufzeit des Tarifvertrages war zuletzt bis zum 31.12.2022 befristet, sie ist nunmehr an die aktuelle Laufzeit der Entgelttabelle des TVöD angepasst und somit bis zum 31.12.2024 verlängert worden.

➤ **Zu Artikel 5 – Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung**

Der TV-Anpassung 2023 SH ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Der Tarifvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten.